

BO-Nr. 4152 – 30.07.2020

*PfReg. J 5.2*

## **Ordnung der Pastoralprüfung der Pfarrvikare aus anderen Ländern in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

### § 1 – Zweck der Prüfung

Die Pastoralprüfung für Pfarrvikare aus anderen Ländern bildet den verbindlichen Abschluss des diözesanen Einführungsprogramms und ist ein Instrument der Personalführung durch die Hauptabteilung V – Pastorales Personal. In dieser Prüfung soll der Priester nachweisen, dass er zum Dienst an der Identität der Diözese von Rottenburg-Stuttgart als Pfarrvikar die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Die bestandene Prüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Dienstes als Pfarrvikar in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Für die selbstständige Führung des Pfarramts als Administrator wird in der Regel neben der Befürwortung durch den Bischof bzw. des Leiters der Hauptabteilung V – Pastorales Personal, einer mehrjährigen Erfahrung in unserer Diözese, besonderer persönlicher Eignung und Zustimmung des Inkardinationsoberen die Zweite Dienstprüfung nach der Ordnung der Zweiten Dienstprüfung für Priester in der Diözese Rottenburg-Stuttgart erwartet. Diesen Zweck erfüllt die Pastoralprüfung für Pfarrvikare nicht bzw. nur in Teilen.

### § 2 – Prüfungskommission

Die Durchführung der Pastoralprüfung verantwortet die vom Bischof einberufene Prüfungskommission der Zweiten Dienstprüfung der pastoralen Ämter und Dienste. Dieser gehören an: die Leiter<sup>1</sup> der Hauptabteilungen

- I – Ausbildung pastorale Berufe,
- IV – Pastorale Konzeption,
- V – Pastorales Personal,
- IX – Schulen.

Vorsitzender ist der Leiter der HA V – Pastorales Personal. Die Ausbildungsleiter der HA I und der Referent für die Personalführung ausländischer Priester der HA V sind beratende Mitglieder.

1. Die Prüfungskommission überwacht die Durchführung der Prüfung. Sie ist für die nach dieser Ordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit nicht andere Zuständigkeiten im Folgenden festgelegt sind. Die Geschäftsstelle ist der HA V – Pastorales Personal – zugeordnet.
2. Die Mitglieder der Prüfungskommission und der dazugehörenden Geschäftsstelle sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

### § 3 – Prüfer

1. Die Prüfungskommission bestellt im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat die Fachprüfer für die einzelnen Prüfungsteile.
2. Zum Fachprüfer kann bestellt werden, wer im jeweiligen Fachgebiet mindestens die der Zweiten Dienstprüfung entsprechende Prüfung abgelegt hat.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird immer die männliche Form als Inklusivform gewählt.

3. Vorsitzender in der mündlichen Prüfung ist ein Mitglied des Domkapitels oder ein anderer von der Prüfungskommission Beauftragter. Er ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfung eingehalten werden. Er leitet die Prüfung und kann selbst prüfen.
4. Fachprüfer und Prüfungsvorsitzende sind unabhängig und nur an die Bestimmungen der Prüfungsordnung gebunden; sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

#### § 4 – Zulassung zur Prüfung

1. Zur Prüfung zugelassen werden die Priester, die das diözesane Einführungsprogramm absolviert haben. Sie sind zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet.
2. Zur Prüfung können auch weitere Priester verpflichtet werden, die das diözesane Einführungsprogramm nicht absolviert haben.
3. Um die Zulassung zur Prüfung können sich darüber hinaus bewerben: Priester aus anderen Ländern im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Zustimmung ihres Diözesanbischofs oder ihres Ordensoberen. Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung.
4. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist in der Regel:
  - a) gute Sprachkenntnis (telc B 2-Niveau),
  - b) das Votum des Prinzipals / Dienstvorgesetzten.

#### § 5 – Anerkennung von Prüfungsleistungen

Für die verpflichtende Pastoralprüfung werden in der Regel keine Prüfungsleistungen anerkannt, die nicht für die Diözese Rottenburg-Stuttgart erbracht worden sind. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

#### § 6 – Art und Umfang der Prüfung

1. Die Pastoralprüfung umfasst folgende Fächer: Pastoraltheologie, Homiletik, Kirchenrecht (Sakramentenrecht und Kirchengemeindeordnung).
2. Die Pastoralprüfung umfasst folgende Teile: schriftliche Prüfungsarbeit (§ 7) zu einem Projekt, Predigtvortrag (§ 8), mündliche Prüfung in Pastoraltheologie sowie Kirchenrecht (Sakramentenrecht und Kirchengemeindeordnung).
3. Der Stoffplan für die einzelnen Prüfungsfächer wird von der Prüfungskommission festgelegt.
4. Die Prüfungskommission kann im begründeten Einzelfall von einzelnen Prüfungsfächern oder von einzelnen Prüfungsteilen befreien.

#### § 7 – Schriftliche Prüfungsarbeiten

1. Pastoraltheologie:

Die schriftliche Prüfungsarbeit soll den Nachweis erbringen, dass der Priester fähig ist, ein konkretes geplantes und durchgeführtes Projekt zu beschreiben und mit pastoraltheologischer Kompetenz und unter Berücksichtigung der diözesanen Leitlinien zu reflektieren, und dabei die einschlägigen Dokumente beachtet. Er ist in der Lage, pastoraltheologische Erkenntnis in eine verantwortete Praxis umzusetzen.

## 2. Regeln für die schriftliche Prüfungsarbeit:

- a) Der Prüfungskandidat übergibt die fertig gestellte Arbeit zum festgelegten Termin dem Geschäftsführer der Prüfungskommission in vierfacher Ausfertigung. Die pastoraltheologische Projektarbeit wird von zwei Fachprüfern für Pastoraltheologie bewertet, die auch Fachprüfer in der mündlichen Prüfung sein sollen, und dem Prüfungsvorsitzenden der mündlichen Prüfung zur Kenntnis gegeben. Den Arbeiten ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig und mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt worden sind. Entlehnungen aus Büchern, Handreichungen und Internetpublikationen sind durch Angaben der Quellen kenntlich zu machen.
- b) Die schriftliche Arbeit wird von Fachprüfern mit einer Note nach § 10 bewertet. Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit werden vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

### § 8 – Predigt

1. Eine Predigt ist während eines vom Prüfungskandidaten vorbereiteten sonntäglichen Gemeindegottesdienstes in Anwesenheit eines Prüfers und des Predigtmentors / Prinzipals zu halten.
2. Im Anschluss an die Predigt findet ein Predignachgespräch zwischen Prüfungskandidat, Prüfer und Predigtmentor / Prinzipal statt. Darüber hinaus kann auf Wunsch des Prüfungskandidaten ein Gemeindeglied mit beratender Stimme zugezogen werden.
3. Im unmittelbaren Anschluss an das Predignachgespräch wird die Predigt mit einer Note nach § 10 von Prüfer und Predigtmentor / Prinzipal unter Ausschluss des Prüfungskandidaten und des Gemeindeglieds bewertet. Die Note wird unmittelbar danach mündlich mitgeteilt.

### § 9 – Mündliche Prüfungen

1. Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsvorsitzenden und wenigstens einem Fachprüfer vorgenommen. Jeder Prüfungskandidat wird einzeln geprüft.
2. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete: Pastoraltheologie und Kirchenrecht (Sakramentenrecht / Kirchengemeindeordnung). Die Prüfungsdauer beträgt jeweils 30 Minuten.
  - a) Pastoraltheologie: Gegenstand sind die schriftliche pastoraltheologische Projektarbeit und ein zweiter Schwerpunkt gemäß dem jeweils geltenden Stoffplan.
  - b) Kirchenrecht (Sakramentenrecht / Kirchengemeindeordnung): Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Prüfungskandidat die für die Ausübung des Dienstes notwendigen kirchenrechtlichen Kenntnisse besitzt.
3. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die
  - a) Tag und Ort der Prüfung,
  - b) Fachprüfer, Prüfungsvorsitzender und Protokollant,
  - c) der Name des Prüfungsteilnehmers,
  - d) die Dauer der Prüfung und die Themen,
  - e) die Prüfungsnote,
  - f) besondere Vorkommnisseaufzunehmen sind.
4. Die Leistungen des Prüfungskandidaten werden im Anschluss an die mündliche Prüfung von den Fachprüfern und dem Prüfungsvorsitzenden mit einer Note nach § 10 bewertet und diese

wird unmittelbar mündlich durch den Prüfungsvorsitzenden mitgeteilt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die Prüfungskommission im Rahmen der Bewertungsvorschläge der Fachprüfer und des Prüfungsvorsitzenden die Note fest.

### § 10 – Bewertung der Prüfungsleistung

1. Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:
  - sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
  - gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
  - befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
  - ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
  - mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
  - ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zwischennoten (Viertelnoten, z. B. 1,25; 1,5; 1,75) können erteilt werden.

2. Die Note des jeweiligen Prüfungsfachs setzt sich aus dem Durchschnitt der Einzelergebnisse des betreffenden Fachs zusammen. Die Noten der Lehrproben zählen je einzeln.
3. In das Gesamtergebnis gehen folgende Noten mit folgender Gewichtung ein:
  - a) Pastoraltheologie: Die Note zählt dreifach.
  - b) Homiletik: Die Note zählt zweifach.
  - c) Kirchenrecht: Die Note zählt einfach.

Der danach errechnete dezimale Notenwert von

1,00 bis 1,49 ergibt die Gesamtnote 1 (sehr gut)

1,50 bis 2,49 ergibt die Gesamtnote 2 (gut)

2,50 bis 3,49 ergibt die Gesamtnote 3 (befriedigend)

3,50 bis 4,0 ergibt die Gesamtnote 4 (ausreichend)

4,01 bis 6,00 ergibt die Gesamtbewertung „nicht bestanden“.

4. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note in keinem Prüfungsfach schlechter als „ausreichend“ und damit die Gesamtnote nicht schlechter als 4,0 (ausreichend) ist.

### § 11 – Ausschluss von der Prüfung

1. Versucht ein Prüfungskandidat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht angegebener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder verstößt er sonst gegen die Ordnung, wird er von der Prüfung ausgeschlossen. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden.
2. Wird ein Teil der Prüfung nicht fristgerecht erbracht, entscheidet die Prüfungskommission über die Fortsetzung der Prüfung.

### § 12 – Unterbrechung der Prüfung

Kann ein Prüfungskandidat aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, entscheidet die Prüfungskommission über eine mögliche Weiterführung der Prüfung.

### § 13 – Feststellung der Prüfungsergebnisse, Wiederholung der Prüfung

1. Die Feststellung der Prüfungsergebnisse obliegt der Prüfungskommission.
2. Hat ein Prüfungskandidat in einem Prüfungsfach die Note „ausreichend“ nicht erreicht, so kann er die Prüfung in diesem Fach frühestens nach drei Monaten und spätestens nach einem Jahr wiederholen.
3. Hat ein Prüfungskandidat in mehr als einem Fach die Note „ausreichend“ oder in der gesamten Prüfung diese Note nicht erreicht, so muss er die Gesamtprüfung wiederholen. Eine zweite Wiederholung der Gesamtprüfung ist nicht zulässig.
4. Ist die Prüfung nicht bestanden, gibt das Bischöfliche Ordinariat dem Prüfungskandidaten Bescheid, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

### § 14 – Prüfungszeugnis

1. Über die bestandene Pastoralprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten in den einzelnen Fächern und die Gesamtnote enthält und mit dem Dienstsiegel des Bischöflichen Ordinariats versehen ist. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses angegeben.
2. Ist von einem Prüfungsfach nach § 5 oder § 6 Abs. 4 befreit worden, ist das Datum der Befreiung durch die Prüfungskommission sowie in der Regel der Grund für die Befreiung aufzunehmen.

### § 15 – Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren und das Prüfungsergebnis

1. Ein Prüfungskandidat kann Einwände gegen das Prüfungsverfahren innerhalb einer Woche nach Beendigung des Prüfungsvorgangs beim Vorsitzenden der Prüfungskommission (Leiter der Hauptabteilung V – Pastorales Personal) schriftlich geltend machen. Die Prüfungskommission prüft die Angelegenheit und entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Einwendung. Wird der Einwendung stattgegeben, so hat die Geschäftsführung für die Zweite Dienstprüfung einen zeitnahen Termin für die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung des einwendenden Prüfungskandidaten zu bestimmen bzw. bei schriftlichen Prüfungen einen zusätzlichen Korrektor hinzuzuziehen, dessen Note zu gleichen Teilen wie die des Erstkorrektors (der Erstkorrektoren) zählt, es sei denn, es wird durch die Prüfungskommission nachträglich der begründbare Verdacht auf Befangenheit des Erstkorrektors (der Erstkorrektoren) festgestellt. Dann gilt ausschließlich die Benotung durch den zusätzlichen Korrektor.
2. Es gibt keine Berufungsinstanz über die Prüfungskommission hinaus.

## § 16 – Einsicht in die Prüfungsakten

1. Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung ist einem Teilnehmer auf schriftlichen Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Die Geschäftsführung der Prüfungskommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.
2. Die Prüfung ist an dem Tag abgeschlossen, an dem die Prüfungskommission nach Ablauf der Widerspruchsfristen die Zeugnisse ausfertigt.

## § 17 – Inkrafttreten dieser Ordnung

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und setzt die bisherige Ordnung (BO-Nr. 4674, KABl. 2015, Nr. 16, S. 498 ff., Bd. 59) außer Kraft.

Rottenburg, den 3. September 2020

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof